



BETRIEBLICHE STEUERLEHRE

Übersicht I. Einführung in das ESt-Recht

Übersicht II. Gewinneinkünfte

Übersicht III. Gewinnermittlungsmethoden

Übersicht IV. Überschusseinkünfte

Übersicht V. von der SdE zum zVE

Übersicht VI. GewSt

VORLESUNGSUNTERLAGEN BETRIEBLICHE STEUERLEHRE TEIL 1: EINFÜHRUNG IN DAS EINKOMMENSTEUERRECHT

Inhalt:

Abkürzungsverzeichnis

1. Allgemeines zum Steuerrecht

- 1.1. Der Begriff der Steuer
- 1.2. steuerliche Nebenleistungen
- 1.3. Rechtsquellen des Steuerrechts
- 1.4. Übersicht über das Besteuerungsverfahren (Bsp. ESt)

2. Übersicht: Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, § 2 EStG

3. Steuerpflicht, § 1 EStG

- 3.1. unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 1
- 3.2. Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 2
- 3.3. unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 und § 1a
- 3.4. beschränkte Steuerpflicht, § 1 (4) EStG

4. Veranlagungsarten

- 4.1. Einzelveranlagung, § 25
- 4.2. Ehegattenveranlagung, § 26
 - 4.2.1 Zusammenveranlagung, § 26b
 - 4.2.2 Getrennte Veranlagung, § 26a
 - 4.2.3 Besondere Veranlagung, § 26c

5. Das Lohnsteuerverfahren

- 5.1. Lohnsteuerkarte, § 39 EStG
- 5.2. Lohnsteuerklassen, § 38b

6. Grundbegriffe der Einkunftsermittlung

- 6.1. Einnahmen
- 6.2. Ausgaben
- 6.3. BE und BA bei den Gewinneinkünften (Nr. 1-3)
- 6.4. Einnahmen und WK bei den Überschusseinkünften (Nr. 4-7)
- 6.5. Liebhaberei

7. Gewinnermittlungsarten

- 7.1. Gesetzliche Buchführungspflichten
- 7.2. Wann welche Gewinnermittlungsmethode anwendbar ist
- 7.3. Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1
- 7.4. Einnahme- Überschuss-Rechnung, § 4 Abs. 3
- 7.5. Unterschiede BV-Vergleich // § 4 (3) - Rechnung
- 7.6. Gewinnermittlungszeitraum / Wirtschaftsjahr

8. Wiederholungsfragen

9. Anhang

- 9.1. Beispiel eines Steuerbescheides (Zusammenveranlagung)
- 9.2. Arten und Auswirkungen der Ehegattenveranlagung (Übersicht)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AfA	Absetzung für Abnutzung	OHG	Offene Handelsgesellschaft
AG	Aktiengesellschaft	PB	Pauschbetrag
agB	außergewöhnliche Belastung	PE	(Privat)Entnahme
AK	Anschaffungskosten	PG	Personengesellschaft
AK-NK	Anschaffungsnebenkosten	PV	Privatvermögen
AN	Arbeitnehmer	RF	Rechtsfolge
AO	Abgabenordnung	SA	Sonderausgaben
BA	Betriebsausgaben	SaPo	Sammelposten
BE	Betriebseinnahmen	SdE	Summe der Einkünfte
BFH	Bundesfinanzhof	SolZ	Solidaritätszuschlag
BMG	Bemessungsgrundlage	Stpfl.	Steuerpflichtiger
BV	Betriebsvermögen	stpfl.	steuerpflichtig
EF	Ehefrau	TBM	Tatbestandsmerkmal
EM	Ehemann	UG	Unternehmergesellschaft
ESt	Einkommensteuer	USt	Umsatzsteuer
EStG	Einkommensteuergesetz	UV	Umlaufvermögen
EStR	Einkommensteuerrichtlinien	V+V	Vermietung und Verpachtung
EV	Einzelveranlagung	Verb.	Verbindlichkeit
FB	Freibetrag	VK	Veräußerungskosten
FG	Freigrenze	VoSt	Vorsteuer
Ford.	Forderung	VZ	Veranlagungszeitraum
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	WG	Wirtschaftsgut
GdE	Gesamtbetrag der Einkünfte	WJ	Wirtschaftsjahr
GewSt	Gewerbsteuer	WK	Werbungskosten
GewStG	Gewerbesteuergesetz	ZV	Zusammenveranlagung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	zVE	zu versteuerndes Einkommen
GruBo	Grund und Boden		
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HK	Herstellungskosten		
HR	Handelsregister		
idR	in der Regel		
KapG	Kapitalgesellschaft		
KapVerm	Kapitalvermögen		
KFB	Kinderfreibetrag		
KG	Kommanditgesellschaft		
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien		
KiSt	Kirchensteuer		
KJ	Kalenderjahr		
KP	Kaufpreis		
LoSt	Lohnsteuer		
LuF	Land und Forstwirtschaft		
ND	Nutzungsdauer		
NE	(Neu)Einlage		

1. Allgemeines zum Steuerrecht

1.1. Der Begriff der Steuer

Die Legaldefinition des Steuerbegriffes befindet sich in **§ 3 Abs. 1 AO**, nach der folgende Voraussetzungen vorliegen müssen:

- 1.) Geldleistung
- 2.) keine Gegenleistung
- 3.) öffentlich-rechtliches Gemeinwesen als Steuergläubiger
- 4.) zur Erzielung von Einnahmen
- 5.) allen auferlegt, die den Tatbestand erfüllen, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft

1.2. steuerliche Nebenleistungen

sind in § 3 Abs. 4 AO abschließend aufgezählt:

- Verspätungszuschlag (bei nicht oder nicht fristgerechter Abgabe von Steuererklärungen)
- Zinsen (z.B. für Steuernachforderungen)
- Säumniszuschlag (bei nicht fristgerechter Zahlung von Steuern)
- Zwangsgelder (um ein Tun/Dulden/Unterlassen herbeizuführen)
- Kosten (z.B. Kosten der Vollstreckung).

1.3. Rechtsquellen des Steuerrechts:

Es gibt sechs unbestrittene Rechtsquellen (Rechtsnorm, die „jedermann“ bindet) des Steuerrechts:

- völkerrechtliche Normen
- supranationales Recht
- Grundgesetz
- (einfache) Steuergesetze
- Rechtsverordnungen und DurchführungsVO
- Satzungen Gemeinde

Steuerrichtlinien und die Rechtsprechung sind keine Rechtsquellen:

• Richtlinien

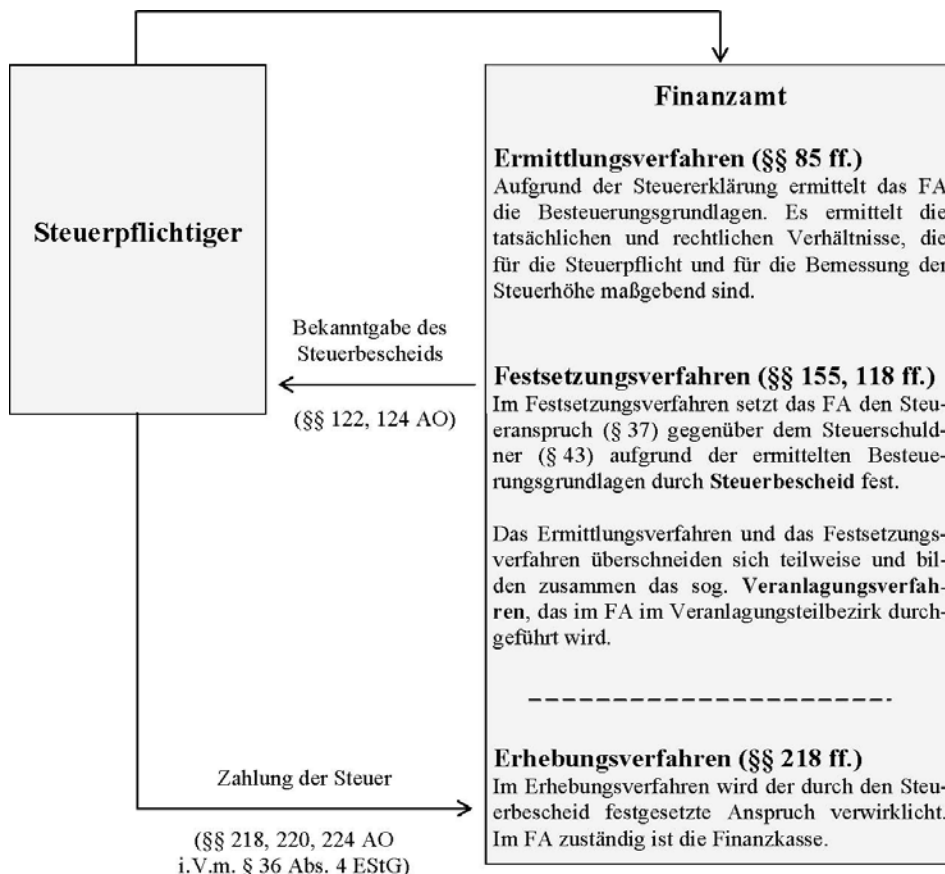
(Verwaltungserlasse, Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsanordnungen oder Verfügungen) sind ihrer Struktur nach nichts weiter als Anweisungen vorgesetzter Behörden an die ausführenden Beamten der Finanzverwaltung. Es handelt sich um sog. „**Innenrecht der Verwaltung**“. **Sie binden den Verwaltungsbeamten, nicht jedoch den Bürger oder die Finanzgerichte.** Letztere sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG nur dem Gesetz, d.h. den zuvor genannten sechs unstrittigen Rechtsquellen, unterworfen.

• Rechtsprechung des BFH

Der Stpfl orientiert sich bei seinen geschäftlichen und privaten Steuerdispositionen nicht nur am jeweiligen Gesetz und an den Richtlinien, sondern auch und vor allem an der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Der BFH ist nicht an die Richtlinien gebunden und legt einschlägige Gesetze nicht selten anders als die Finanzverwaltung aus. Ferner wird er eine festgefügte höchstrichterliche Rechtsprechung nicht ohne sachlichen Grund ändern, so dass diese Orientierungshilfe für den Bürger wichtig ist.

Ein höchstrichterliches **Urteil bindet jedoch nur die am Prozess beteiligten Parteien**. Wie die Richtlinie bindet die Rechtsprechung somit nicht jedermann, so dass sie nicht als Rechtsquelle gewertet werden kann. Dennoch ist sie eine außerordentlich wichtige Rechtserkenntnisquelle. In der Praxis haben Richtlinien und höchstrichterlicher Rechtsprechung im Steuerrecht eine überragende Bedeutung.

1.4 Übersicht über das Besteuerungsverfahren (Bsp. ESt-Veranlagung)



2. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, § 2 EStG

§ 2 (1) + (2)	Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus:			
	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> 1. Land- und Forstwirtschaft, § 13 2. Gewerbebetrieb, § 15 3. selbständiger Tätigkeit, § 18 4. nichtselbständiger Arbeit, § 19 5. Kapitalvermögen, § 20 6. Vermietung und Verpachtung, § 21 7. sonstige Einkünfte, § 22 </td> <td style="width: 5%; border: none; text-align: center;"> } } } } } } } </td> <td style="width: 45%; border: none; vertical-align: top;"> Gewinneinkünfte (§§ 4 - 7k) Betriebsvermögensvergleich, §§ 4 (1), 5 (1) Einnahme- Überschussrechnung, § 4 (3) Überschusseinkünfte (§§ 8 - 9a) (Einnahmen – Werbungskosten) § 8 § 9 </td> </tr> </table>	1. Land- und Forstwirtschaft, § 13 2. Gewerbebetrieb, § 15 3. selbständiger Tätigkeit, § 18 4. nichtselbständiger Arbeit, § 19 5. Kapitalvermögen, § 20 6. Vermietung und Verpachtung, § 21 7. sonstige Einkünfte, § 22	} } } } } } }	Gewinneinkünfte (§§ 4 - 7k) Betriebsvermögensvergleich, §§ 4 (1), 5 (1) Einnahme- Überschussrechnung, § 4 (3) Überschusseinkünfte (§§ 8 - 9a) (Einnahmen – Werbungskosten) § 8 § 9
1. Land- und Forstwirtschaft, § 13 2. Gewerbebetrieb, § 15 3. selbständiger Tätigkeit, § 18 4. nichtselbständiger Arbeit, § 19 5. Kapitalvermögen, § 20 6. Vermietung und Verpachtung, § 21 7. sonstige Einkünfte, § 22	} } } } } } }	Gewinneinkünfte (§§ 4 - 7k) Betriebsvermögensvergleich, §§ 4 (1), 5 (1) Einnahme- Überschussrechnung, § 4 (3) Überschusseinkünfte (§§ 8 - 9a) (Einnahmen – Werbungskosten) § 8 § 9		
	= Summe der Einkünfte			

§ 2 Abs. 3	./.. Altersentlastungsbetrag, § 24a ./.. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24 b ./.. LuF-Freibetrag, § 13 (3)
	= Gesamtbetrag der Einkünfte ("GdE")

§ 2 Abs. 4	./.. Verlustabzug nach § 10d ./.. Sonderausgaben (SA) gem. §§ 10 – 10c ./.. außergewöhnliche Belastungen (agB) gem. §§ 33 – 33c ./.. Steuerbegünstigungen nach §§ 10e – 10h
	= Einkommen

§ 2 Abs. 5	./.. Freibeträge für Kinder nach §§ 31 und 32 (6) ./.. Härteausgleichsbetrag nach § 46 (3) EStG, § 70 EStDV
	= zu versteuerndes Einkommen (zvE)

Das zu versteuernde Einkommen (zvE) ist die Bemessungsgrundlage (BMG) für die tarifliche Einkommensteuer, vgl. § 32a EStG¹. Anzuwenden ist entweder die Grund- oder Splittingtabelle, die der in § 32a EStG aufgeführten Berechnung entspricht.
 Daraus ergibt sich die tarifliche Einkommensteuer.

§ 2 Abs. 6	tarifliche ESt + / - der dort genannten Beträge
	= festzusetzende ESt

	SolZ: 5,5 % der ESt
	KiSt: 9 % der ESt (in NRW)

Die im ESt-Bescheid festgesetzte ESt entspricht meistens nicht der zu zahlenden ESt, da idR bereits Beträge vorausgezahlt worden sind (LoSt lt. Lohnsteuerkarte, KapESt lt. Steuerbescheinigung der Bank, Vorauszahlungen etc.). Im Abrechnungsteil des Steuerbescheides werden diese Beträge von der festgesetzten Steuer abgezogen. Der Unterschiedsbetrag ist die Nachzahlung / Erstattung.

¹ alle §§ ohne weitere Erläuterung sind §§ des EStG.

3. Steuerpflicht, § 1 EStG

3.1. unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 1

- natürliche Person
- Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (→ bestimmt sich nach §§ 8 und 9 AO.)
- = unbeschränkte Steuerpflicht

⇒ Das „**Welteinkommen**“ ist steuerpflichtig.

bei ausländischen Einkünften können ggf. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) greifen.

Hinweis: Der ESt unterliegen nur natürliche Personen = alle lebenden Menschen.
Ihre Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt und endet mit dem Tod.

Juristische Personen sind Rechtssubjekte mit einer eigenen Rechtsfähigkeit, z.B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die Aktiengesellschaft (AG).

Juristische Personen unterliegen nicht der ESt, sondern der KSt.

Personengesellschaften (z.B. offene Handelsgesellschaft (OHG), Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, teilweise auch BGB-Gesellschaft genannt) oder Kommanditgesellschaft (KG) sind weder natürliche noch juristische Personen. Sie unterliegen weder der ESt noch der KSt. Die von ihnen erzielten Einkünfte unterliegen bei ihren jeweiligen Gesellschaftern der ESt (entsprechend dem anteiligen Gewinn des jeweiligen Gesellschafters).

3.2. Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 2

- deutscher Staatsangehöriger
- im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt
- steht zu einer inländischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Länder) in einem Dienstverhältnis und bezieht daraus Arbeitslohn
- in dem Staat, wo die Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind sie lediglich beschränkt est-pflichtig (nicht EU-Ausland)

⇒ *Betrifft insbesondere Deutsche, die Mitglied einer deutschen Vertretung / Konsulat im Ausland sind. Eigentlich wären diese Personen nicht unbeschränkt est-pflichtig, da sie die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen. Durch die erweiterte unbeschränkte ESt-pflicht können Vergünstigungen wie das Ehegatten-Splitting (§ 32a Abs. 5) in Anspruch genommen werden.*

3.3. unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 3 und § 1a

- Antrag
- Die Einkünfte im Kalenderjahr
 - unterliegen zu mindestens 90 % der deutschen ESt oder
 - die nicht der deutschen ESt unterliegenden Einkünfte übersteigen nicht den Grundfreibetrag (§ 32 a Abs. 1 = 7.664 €)
- Die Höhe der nicht der deutschen ESt unterliegenden Einkünfte wird durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen.

⇒ *Liegen diese Voraussetzungen vor, wird dieser auf Antrag als unbeschränkt ESt-pflichtig behandelt.*

Hinweis: ist ein Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kommt die Anwendung des Splittingverfahrens (§ 32 a Abs. 5) nicht in Betracht.

3.4. beschränkte Steuerpflicht, § 1 (4) EStG

- im Inland weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthalt
- inländische Einkünfte gem. § 49 EStG vorhanden
- kein Vorliegen von § 1 Abs. 2 und 3 oder § 1a EStG
- = beschränkte Steuerpflicht

⇒ die inländischen Einkünfte (§ 49 Abs. 1) unterliegen der ESt.

4. Veranlagungsarten

4.1. Einzelveranlagung, § 25

- ⇒ ledige Stpfl.
 - ⇒ verwitwete Stpfl.
 - ⇒ geschiedene Stpfl. oder
 - ⇒ dauernd getrennt lebende Stpfl.
 - ⇒ Ehegatten, bei denen einer nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.
- Anwendung des Grundtarifes, § 34 a (1) bis (4).

Ausnahme: Splittingtabelle in den Fällen des § 32a Abs. 6 unter den dort genannten Voraussetzungen („Gnadensplitting“)

- bei verwitweten Stpfl. für den VZ, der dem Kalenderjahr des Todes des Ehegatten folgt
- bei geschiedenen Ehegatten für den VZ der Scheidung, wenn der bisherige Ehegatte in diesem VZ wieder geheiratet hat.

4.2. Ehegattenveranlagung, § 26

- a.) Zusammenveranlagung, § 26 b
- b.) getrennten Veranlagung, § 26 a oder
- c.) besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung, § 26 c

Voraussetzungen:

→ Ehegatten	}	Vorliegen in irgendeinem Zeitpunkt (1 Tag genügt) des Veranlagungszeitraumes
→ beide unbeschränkt stpfl.		
→ nicht dauernd getrennt lebend		

= **Wahlrecht**

4.2.1 Zusammenveranlagung, § 26b

- Die Zusammenveranlagung wird durch Ankreuzen auf der Steuererklärung beantragt
- Es handelt sich um die häufigste Veranlagungsart, da dann der günstige Splittingtarif gilt.
- Hierbei werden die Einkünfte zunächst für jeden Ehegatten gesondert ermittelt und anschließend zusammengerechnet. Von der „Summe der Einkünfte“ (SdE) bis zum „zu versteuernden Einkommen“ (zvE) erfolgt keine gesonderte Ermittlung mehr. Die tarifliche ESt beträgt dann gem. § 32a Abs. 5 EStG das Zweifache des Steuerbetrages, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergeben würde.

4.2.2 Getrennte Veranlagung, § 26a

- Wählt (nur) einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung, so werden beide Eheleute getrennt zur ESt veranlagt
- Hierbei werden sie grds. wie zwei Einzelpersonen behandelt und es wird die Grundtabelle angewendet.

4.2.3 Besondere Veranlagung, § 26c

- Die besondere Veranlagung kann nur für den VZ der Eheschließung durchgeführt werden (vgl. auch § 26 Abs. 1 S. 1 letzter HS), wenn beide Ehepartner dies beantragen.
- Hierbei werden die Ehegatten so behandelt, als ob sie diese Ehe nie geschlossen hätten. Sie werden – wie bei der getrennten Veranlagung – wie zwei Einzelpersonen behandelt.
- **Bsp.** (zum Unterschied zu § 26a): A's Ehefrau B verstarb im März 00. Ende 01 heiratet er C. Für 01 steht ihm das „Gnadensplitting“ gem. § 32a Abs. 6 Nr. 1 zur Verfügung. Bei Beantragung der besonderen Veranlagung durch beide Ehegatten für 01 wird für A gem. § 32a Abs. 6 die Splittingtabelle und für C die Grundtabelle angewendet.

→ Welche Veranlagungsart am günstigsten ist, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

5. Das Lohnsteuerverfahren

Das Lohnsteuerverfahren betrifft Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit (§ 19), d.h. Arbeitnehmer. Es handelt sich um eine besondere Form der Erhebung der Einkommensteuer. Die durch den Arbeitgeber einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer ist für den Arbeitnehmer eine Vorauszahlung für die später festzusetzende ESt und wird im Abrechnungsteil des Einkommensteuerbescheides als „Abzug vom Lohn“ gegen gerechnet.

Beispiel (Auszug eines Einkommensteuerbescheides):

Festsetzung				
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.				
	Einkommensteuer	röm-katholische Kirchensteuer	Solidaritäts- zuschlag	Insgesamt
	€	€	€	€
Festgesetzt werden	9.734,00	792,90	484,55	
Abzug vom Lohn	-2.048,00	0,00	-112,64	
verbleibende Beträge	7.686,00	792,90	371,91	8.850,81

Auch für andere Einkunftsarten gibt es Vorauszahlungen, z.B. die Kapitalertragssteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen (diese ist ab VZ 2009 eine Abgeltungssteuer).

Für die Fälle, in denen die ESt nicht bereits an der Quelle von einem 3. einbehalten werden kann, sieht das Gesetz die Festsetzungen von Vorauszahlungen (siehe § 37) vor.

Bsp.: A hat Einkünfte aus § 19 und aus § 15.

→ Für die Einkünfte aus § 19 behält bereits sein Arbeitgeber monatlich Lohnsteuer ein und führt sie an sein Betriebsstättenfinanzamt ab. Die einbehaltene Lohnsteuer (und KiSt, SolZ, Gesamtsozialversicherungsbeiträge etc.) bescheinigt er auf der (elektronischen) Lohnsteuerkarte. Für die Einkünfte aus § 15 wird das FA gem. § 37 vierteljährliche Vorauszahlungen festsetzen, so dass am Ende des Kalenderjahres die entstandene ESt zumindest ungefähr bereits über die Lohnsteuer und die Vorauszahlungen beglichen sein sollte. Im obigen Bsp. wurden offensichtlich neben den Einkünften aus § 19 weitere Einkünfte bezogen, für die keine Vorauszahlungen festgesetzt worden waren.

5.1. Lohnsteuerkarte, § 39 EStG

- Die Lohnsteuerkarte wird von den Gemeinden ausgestellt. Die Gemeinde trägt neben den allgemeinen Daten wie Name, Meldeadresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt, Konfession auch die Lohnsteuerklasse (außer III, vgl. § 39 Abs. 3 S. 2) und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ein.
- Falls Kinder über 18 die Voraussetzungen für den Kinderfreibetrag (§ 32) erfüllen, ist für die Eintragung des KFB das Wohnsitzfinanzamt zuständig.
- Gem. **§ 39a** können auch andere Freibeträge wie Behinderten-PB, Werbungskosten aus Nichtselbständiger Arbeit, soweit sie den WK-PB übersteigen, Verluste aus anderen Einkunftsarten etc. auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Die in § 39a Abs. 1 aufgeführten Ermäßigungsgründe sind abschließend.
- die Eintragung erfolgt gem. § 39 a Abs. 2 auf Antrag durch das Finanzamt (letzter Stichtag 30.11. des laufenden Kalenderjahres)

Hinweis: Die Lohnsteuerkarte auf Papier wird letztmalig für das Jahr 2010 ausgestellt. Ab 2011 sollen dann elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale ("ElsterLohn II") eingeführt werden. Arbeitgeber können die früheren Eintragungen in die Lohnsteuerkarte dann maschinell abrufen. Der Arbeitnehmer muss dazu dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer und seinen Geburtstag mitteilen. Abrufberechtigt sollen nur "authentifizierte Arbeitgeber oder von ihm Beauftragte" sein. Wegen der Bildung, Änderung oder Löschung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen sollen sich die Steuerzahler an ihr Finanzamt wenden. Die Finanzverwaltungen der Länder stellen Merkmale wie Freibeträge, Hinzurechnungsbeträge oder Zahl der Kinder über 18 Jahren direkt elektronisch ein.²

5.2. Lohnsteuerklassen, § 38b

LSt-Klasse I	Ledige, geschiedene, verwitwete (falls kein „Gnadensplitting“, s.u.) sowie verheiratete AN, die dauernd getrennt leben.
LSt-Klasse II	AN der Steuerklasse I, wenn sie ein gem. § 24 b ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu gewähren ist.
LSt-Klasse III	Verheiratete AN, deren Ehepartner keinen Arbeitslohn beziehen <u>oder</u> deren Ehepartner auf gemeinsamen Antrag in die Steuerklasse V eingestuft worden sind. Verwitwete AN (sofern im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen der Ehegattenveranlagung nach § 26 vorgelegen haben) im Todesjahr und in dem darauf folgenden Kalenderjahr. AN, deren Ehe im laufenden KJ aufgelöst wurden ist, zu irgendeinem Zeitpunkt des laufenden KJ die Voraussetzungen des § 26 vorgelegen haben und der andere Ehegatte wieder geheiratet hat und für ihn das Splittingverfahren anzuwenden ist.
LSt-Klasse IV	Verheiratete AN, die beide Arbeitslohn beziehen, sofern sie nicht die Kombination III / V gewählt haben.
LSt-Klasse V	Verheiratete AN, die beide Arbeitslohn beziehen, sofern der Ehepartner auf gemeinsamen Antrag in die LSt-Klasse III eingestuft wurde.
LSt-Klasse VI	Für eine zweite und alle weiteren LSt-Karten einse AN, der gleichzeitig AL von mehreren AG bezieht oder wenn der AN seinem AG keine LoSt-Karte vorgelegt hat (es werden keine Freibeträge wie Grundfreibetrag oder WK-PB berücksichtigt)

² vgl. Entwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2008 (16/6290).

6. Grundbegriffe der Einkunftsermittlung

Nach § 2 Abs. 2 werden die Einkünfte in Gewinn- und Überschusseinkünfte aufgeteilt (siehe die Übersicht unter Punkt 2 dieses Skriptes).

Ergibt sich ein negativer Betrag, spricht man von negativen Einkünften oder von einem Verlust.

6.1. Einnahmen

Def.: Einnahmen sind alle Güter in Geld oder Geldeswert, die dem Stpfl. zufließen.

Nicht alle Einnahmen eines Stpfl. unterliegen der ESt, denn der ESt unterliegen nur Einnahmen, die dem Stpfl. im Rahmen der sieben Einkunftsarten zufließen (= steuerbare Einnahmen).

steuerbare Einnahmen: Betriebseinnahmen und Einnahmen nach § 8

nicht steuerbare Einnahmen: sind dem Stpfl. nicht im Rahmen der 7 Einkunftsarten zugeflossen.
Bsp.: Lotto-Gewinn, Rennwette, Schenkung, Erbschaft von der Oma, Einnahmen aus Liebhaberei (s.u.)

Dann gibt es noch Einnahmen, die zwar steuerbar sind (also zu einer der 7 Einkunftsarten gehören), aber aus bestimmten wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen steuerfrei sind.

steuerfreie Einnahmen: Aufzählung in § 3
Bsp. - Mutterschaftsgeld, § 3 Nr. 1d
- Arbeitslosengeld, § 3 Nr. 2
- Trinkgelder, § 3 Nr. 51
- bis 2008 einschließlich: die Hälfte der dort genannten Dividenden („Halbeinkünfteverfahren“), § 3 Nr. 40d

Hinweis: Steuerfreie Einnahmen unterliegen teilweise der **Progression** (vgl. § 32b, Progressionsvorbehalt), d.h. sie werden bei der Berechnung des persönlichen Steuersatzes hinzugerechnet. Der (dadurch höhere) Steuersatz wird dann auf die steuerbaren Einnahmen (also ohne die steuerfreien) angewendet.

Der Progression unterliegen u.a. das Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld etc. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 unterliegen ihr auch Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind.

6.2. Ausgaben

Von den Betriebseinnahmen und den Einnahmen i.S.v. § 8 werden bei der Ermittlung der Einkünfte bestimmte mit diesen Einnahmen in Zusammenhang stehende Ausgaben abgezogen.

Bei den Gewinneinkünften handelt es sich um Betriebsausgaben, bei den Überschusseinkünften um Werbungskosten.

Nicht abzugsfähig sind bei allen Einkunftsarten die **Kosten der privaten Lebensführung, § 12.**

6.3. BE und BA bei den Gewinneinkünften (Nr. 1-3)

Betriebseinnahmen (BE) sind gesetzlich nicht definiert. Nach h.M. sind darunter alle Güter zu verstehen, die dem Stpfl. in Geld oder Geldeswert im Rahmen der ersten drei Einkunftsarten zufließen.

Betriebsausgaben (BA) sind nach § 4 Abs. 4 Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Gem. **§ 4 Abs. 5** gibt es jedoch auch BA, die den **Gewinn nicht mindern** dürfen, z.B. Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht AN sind, wenn die Geschenke (pro beschenkter Person/Kunde etc) mehr als 35 € im WJ betragen.

6.4. Einnahmen und WK bei den Überschusseinkünften (Nr. 4–7)

Einnahmen i.S.v. § 8 sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Stpfl, im Rahmen der Einkunftsarten 4-7 zufließen.

Es gilt das Zuflussprinzip gem. § 11 Abs. 1 (kurzer Zeitraum: 10 Tage)

Werbungskosten i.S.v. § 9 sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Die in § 9 Abs. 1 folgende Aufzählung ist nicht abschließend, sondern zählt nur Beispiele auf.

Es gilt das Abflussprinzip gem. § 11 Abs. 2 (kurzer Zeitraum: 10 Tage)

Pauschbeträge, § 9a teilweise müssen die Werbungskosten nicht tatsächlich nachgewiesen werden, wenn sie die pauschalen Beträge des § 9a nicht übersteigen.

Bsp.1:AN hat tatsächliche Werbungskosten von 500 €.
→ Gem. § 9a Abs. 1a erhält er den Pauschbetrag von 920 €.

Bsp.2:AN hat tatsächliche WK von 1.000 €.
→ Da seine tatsächlichen WK über dem PB liegen, muss er die gesamten WK von 1.000 € nachweisen.

6.5. Freibeträge und Freigrenzen

Freibetrag:

Ein Freibetrag ist ein Betrag, der die Steuerbemessungsgrundlage mindert. Im Gegensatz zur Freigrenze muss bei Überschreitung des Freibetrags nicht der Gesamtbetrag versteuert werden, sondern nur der den Freibetrag übersteigenden Teil.

Freibeträge im EStG³:

- Grundfreibetrag, § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
- SparerPB, § 20 (9)
- Freibetrag bei der Veräußerung von Unternehmen(steilen): § 16 Abs. 4 , ähnlich § 17 Abs. 3. Beide Freibeträge reduzieren sich, sofern der Gewinn aus dem Verkauf eine bestimmte Höhe übersteigt, so dass bei großen Gewinnen kein Freibetrag mehr gewährt wird.
- Kinderfreibetrag nach § 32
- Abfindungsfreibetrag, § 3 Nr.9
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, § 24b
- Altersentlastungsbetrag, § 24a
- Ausbildungsfreibetrag, § 33a Abs.2
- Behindertenpauschbetrag, § 33b
- Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 13 (3) . Auch hier vermindert sich der FB bis ggf. 0,- €, wenn eine bestimmte Einkunftshöhe überschritten wird.
- Übungsleiterfreibetrag, § 3 Nr.26
- Rabattfreibetrag, § 8 Abs.3
- Versorgungsfreibetrag, § 19 Abs.2
- Zukunftssicherungsfreibetrag nach § 3 Nr.62,63,64

Beispiel:

Einnahmen aus § 19 (2) (Versorgungsbezüge)	10.000
Abzüglich VersorgungsFB	- 2.880
abzüglich Zuschlag zum VersorgungsFB	- 864
= steuerpflichtige Einnahmen:	6.256

Freigrenze:

Das Überschreiten einer Freigrenze führt dazu, dass nunmehr der gesamte Betrag und nicht nur der die Freigrenze übersteigende Teil berücksichtigt wird⁴.

Freigrenzen im EStG:

- Kein Ausschluss von der Abzugsfähigkeit als BA bei Geschenken bis 35 € je Empfänger, § 4 (5) Nr. 1
- Sachbezüge bis 44 € jährlich, § 8 (2) S. 9
- Betriebsveranstaltung bis 110 €, R 19.5 (4).

Beispiel:

- 1.) AG schenkt AN einen Blumenstrauß anlässlich seiner Trauung im Wert von 44 €
→ kein stpfl. Sachbezug gemäß § 8 (2) S. 9
- 2.) AG schenkt AN einen Blumenstrauß anlässlich seiner Trauung im Wert von 45 €
→ stpfl. Sachbezug in Höhe von 45 €

³ nur beispielhafte Aufzählung.

⁴ Hinweis: Freigrenzen sind idR durch die Formulierung „wenn“ im Gesetzestext erkennbar.

6.6. Anlagevermögen und Umlaufvermögen

Anlagevermögen dient dem Unternehmen längerfristig, z.B. Lagerhalle, Maschinen, Büromöbel etc.

Umlaufvermögen dient dem Unternehmen kurzfristig und soll umgesetzt werden, z.B. Waren

6.7. Liebhaberei

Einkünfte werden nur angenommen, wenn der Stpfl. beabsichtigt, langfristig Gewinn bzw. Überschüsse zu erzielen. Ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt es sich um ein est-lich nicht relevantes Hobby, die sogenannte „**Liebhaberei**“. Wird jedoch Gewinn bzw. ein Überschuss erzielt, so ist dies grds. Indiz für eine entsprechende Gewinnerzielungsabsicht. Zweck der nichtsteuerbaren Liebhaberei ist es, dass verlustbringende Tätigkeiten, die lediglich aus persönlichen Gründen oder Neigungen ausgeübt werden, die ESt nicht mindern sollen.

Das subjektive TBM „Gewinnerzielungsabsicht“ wird in § 15 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 gesetzlich normiert, aber nach der Rspr. auch auf alle anderen Einkunftsarten übertragen.

Bsp. 1: A bastelt Kunstblumen. Da A nicht mehr weiß, wohin mit den ganzen Blumen, verkauft er sie im Internet, auf Basaren und Flohmärkten. Die Kunstblumen finden zwar Abnehmer, aber nicht zu dem Preis den A nehmen müsste, um seine Materialkosten zu decken. Das ist A egal, denn er bastelt die Kunstblumen, weil er es besonders entspannend findet.

→ Liebhaberei, denn A hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

→ Hinweis: für die Unternehmereigenschaft i.S.d. UStG hat dies keinen Einfluss.

Bsp. 2: A hofft, mit der Herstellung und dem Verkauf von Kunstblumen Gewinne erzielen zu können. Leider kann er sie nicht bzw. nicht zu den von ihm anvisierten Preisen veräußern. Er erwirtschaftet im Jahr 00 einen Verlust von 30.000 €. 01 versucht er mit billigeren Materialien zu arbeiten, dies misslang jedoch (Verlust 10.000 €). Da er auch im Jahr 03 keine Gewinne erwirtschaften konnte (Verlust 1.000 €) und ihm keine Möglichkeit mehr einfiel, wie der doch noch die Gewinnzone erreichen könnte, stellt er das Gewerbe (mit einem Totalverlust von 41.000 €) ein.

→ Keine Liebhaberei, da A mit Gewinnerzielungsabsicht handelte (dies ist auch den unternehmerischen Entscheidungen wie Wechsel der Materialien / Einstellung des Gewerbes bei dauerhaften Verlusten objektiv erkennbar).

7. Gewinnermittlungsarten

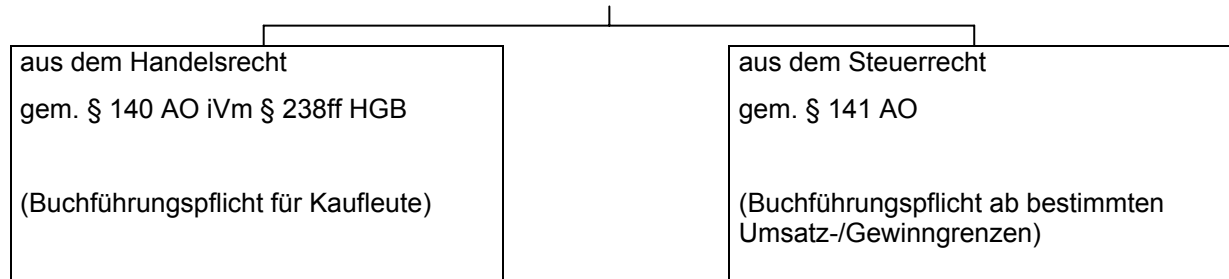
Es gibt drei Methoden der Gewinnermittlung:

- 1.) den **Betriebsvermögensvergleich, § 4 (1) oder § 5 (1) EStG** und
- 2.) die **Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 (3) EStG.**
- 3.) nach Durchschnittssätzen (nur für Land- und Forstwirte, die weder zur Buchführung verpflichtet sind noch die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S. 1 erfüllen. Sie können den Gewinn nach Durchschnittssätzen schätzen (R 13.5 Abs. 1 EStR), sofern sie nicht freiwillig Bücher geführt haben und auch die Betriebseinnahmen und –ausgaben nicht aufgezeichnet haben.

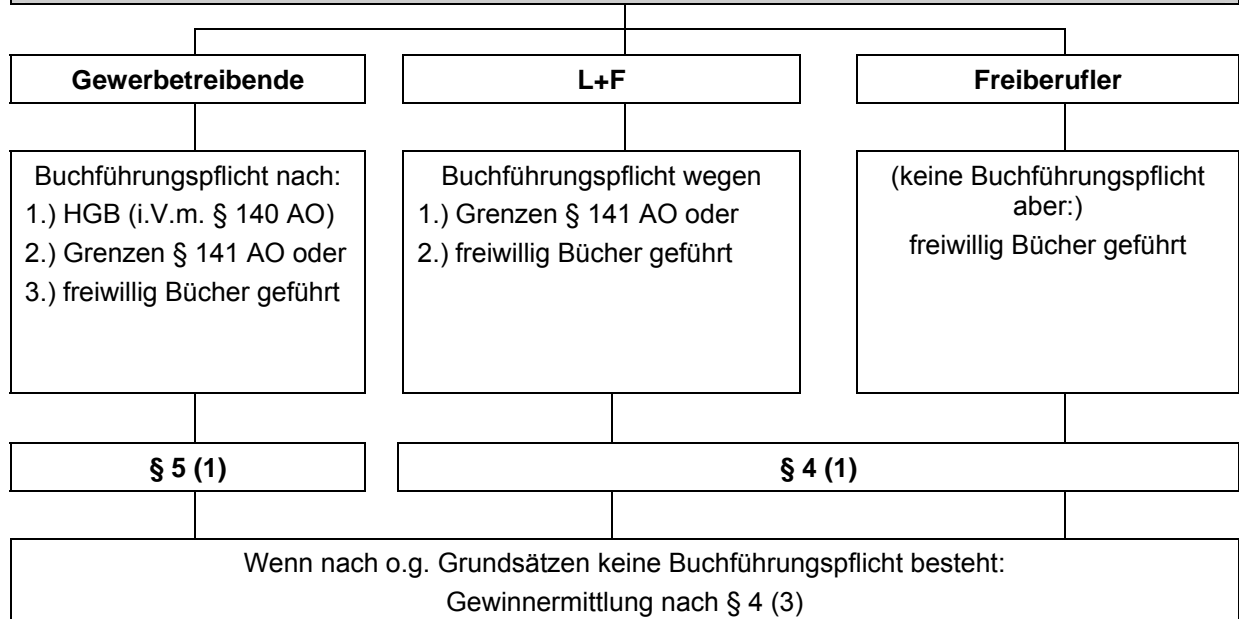
Grundsätzlich wird der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Erstellen einer Bilanz) ermittelt, wobei sich die gesetzliche Buchführungspflicht aus dem Handelsrecht (§§ 238 ff HGB) oder aus dem Steuerrecht (§ 141 AO) ergeben kann.

Falls keine gesetzliche Buchführungspflicht besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden, wird der Gewinn aus Vereinfachungsgründen gem. § 4 (3) mittels einer Einnahme-Überschussrechnung ermittelt.

7.1. Die gesetzliche Buchführungspflicht kann sich ergeben:



7.2. Wann welche Gewinnermittlungsmethode?



7.3 Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1

Betriebsvermögen am Ende des Geschäftsjahres
- Betriebsvermögen am Anfang des Geschäftsjahres
= Kapitalmehrung oder –minderung
+ Privatentnahmen
- Privateinlagen
= Gewinn / Verlust

Zum Jahresabschluss gehört eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung (doppelte Buchführung).

§ 5 (1): → Maßgeblichkeit der Handelsbilanz
 → neben steuerlichen Vorschriften gelten die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

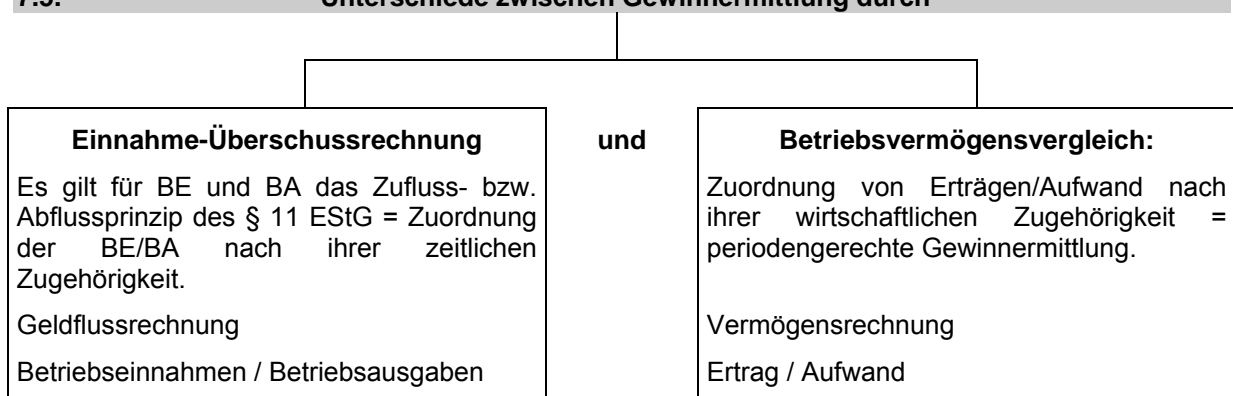
§ 4 (1) → es sind nur einkommensteuerliche Bewertungsvorschriften zu beachten (§§ 6 und 7)⁵

7.4 Einnahme- Überschuss-Rechnung, § 4 Abs. 3

Betriebseinnahmen
- Betriebsausgaben
= Gewinn / Verlust

Es gibt keine Bilanz oder periodengerechte Abgrenzungen. Maßgeblich ist allein das Zufluss- bzw. Abflussprinzip gem. § 11.

7.5. Unterschiede zwischen Gewinnermittlung durch



Im Ergebnis sind die Gewinne – egal welche Gewinnermittlungsart angewandt wurde – gleich hoch, Grundsatz der Totalidentität. Es können sich jedoch durch die unterschiedliche Gewinnermittlung in den einzelnen Jahren Unterschiede ergeben.

⁵ Weitergehende Informationen sind in der Übersicht III („Gewinnermittlungsmethoden“) enthalten. Auf die genauen Differenzierungen zwischen Betriebsvermögensvergleich nach § 5 (1) oder § 4 (1) kommt es in dieser Vorlesung (betriebliche Steuerlehre) nicht an.

7.6 Gewinnermittlungszeitraum / Wirtschaftsjahr

Gewinnermittlungszeitraum ist gemäß § 2 (7) grundsätzlich das Kalenderjahr, außer es ist gem. § 4a ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich:

1.) Land- und Forstwirte:

- das Wirtschaftsjahr umfasst grundsätzlich den Zeitraum 01.Juli bis 30.Juni, § 4a Abs. 1 Nr. 1 (Ausnahme: § 8c EStDV)
- Der Gewinn ist gem. § 4a Abs. 2 Nr. 1 auf das Kalenderjahr, in dem das WJ beginnt und auf das Kalenderjahr (KJ), in dem das WJ endet entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen.

2.) Gewerbetreibende

- bei Gewerbetreibenden, die **im Handelsregister (HR) eingetragen** sind, ist das WJ der Zeitraum, in dem sie regelmäßig Abschlüsse machen. Das WJ kann das KJ sein oder vom KJ abweichen.
- Bei Gewerbetreibenden mit abweichendem WJ gilt der Gewinn in dem KJ bezogen, in dem das WJ endet, § 4a Abs. 2 Nr. 2 (= keine Aufteilung wie bei LuF)
- Die Umstellung auf ein abweichendes KJ bedarf der Zustimmung des Finanzamtes (§ 4a Abs. 1 Nr. 2)
- Im Falle der Unternehmenseröffnung kann ein „Rumpfwirtschaftsjahr“ vorliegen
- Bei Gewerbetreibenden, die **nicht in das HR eingetragen** sind, ist das WJ stets das KJ, § 4a Abs. 1 Nr. 3

3.) Freiberufler

- Der Gewinn ist stets für das Kalenderjahr zu ermitteln (vgl. § 2 Abs. 7).

8. Übungsaufgaben

1. Fall (Einkunftsermittlung)

Für A sind folgende Beträge ermittelt worden:

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 3.000 €

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 22.000 €

Sonderausgaben 3.500 €

Ermitteln Sie Summe der Einkünfte (SdE), Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE), das Einkommen und das zu versteuernde Einkommen.

2. Fall (Einkunftsermittlung)

Für A sind folgende Beträge ermittelt worden:

Sonderausgaben 4.800 €

Altersentlastungsbetrag 1.672 €

Summe der Einkünfte 120.000 €

außergewöhnliche Belastungen 11.200 €

Ermitteln Sie den Gesamtbetrag der Einkünfte, das Einkommen und das zu versteuernde Einkommen.

3. Fall (Einkunftsarten)

Zu welcher Einkunftsart gehören folgende Sachverhalte:

1. selbständiger Arzt
2. selbständiger Einzelhändler
3. Zinseinnahmen
4. Gehalt eines GmbH-Geschäftsführers
5. Gehalt des Geschäftsführers der IHK
6. Vergütung eines Aufsichtsratsmitgliedes
7. Einnahmen aus der Vermietung eines Wohnhauses
8. selbständige Rechtsanwältin
9. selbständige Handelsvertreterin
10. Einnahmen eines Architekten
11. Einnahmen eines selbständigen Winzers
12. Lohnfortzahlung bei Krankheit
13. Dividendenzahlung aus Aktien
14. Einnahmen einer Klavierstimmerin
15. Hebamme
16. Handaufleger

4. Fall (Steuerpflicht)

A und B wohnen in Köln haben die gemeinsame Tochter T (2 Jahre alt). A und B haben beide Einkünfte aus Nichtselbständiger Arbeit, T hat kein eigenes Einkommen. Sind A, B und/oder T im Inland beschränkt oder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?

5. Fall (Steuerpflicht)

A ist Mitarbeiter des Außenministeriums in Berlin und wohnt seit Jahren in Washington, USA, wo er an der deutschen Botschaft tätig ist. In Deutschland hat er zwar keine Wohnung mehr, besucht aber seine Schwester in Neuss für mindestens zwei bis drei Wochen im Jahr. Sein Gehalt bezieht er aus der öffentlichen Kasse seines Arbeitgebers in Berlin. Weitere Einkünfte hat er nicht. Ist A unbeschränkt oder beschränkt ESt-pflichtig?

6. Fall Steuerpflicht

A und B sind seit einigen Jahren verheiratet und arbeiten beide in Köln. Ende 01 wechselt A zu einer italienischen Telefongesellschaft und mietet sich eine kleine Wohnung in Bologna. Er fährt alle zwei bis drei Wochenenden zu seiner Frau nach Köln.

Ist A im VZ 02 beschränkt oder unbeschränkt ESt-pflichtig?

7. Fall (Steuerpflicht)

A hat seinen einzigen Wohnsitz in Belgien und ist dort unbeschränkt est-pflichtig. In Köln hat er ein Mietshaus, aus dem er Mieteinkünfte bezieht

8. Fall (Steuerpflicht)

A ist Angestellter einer Tochterfirma der „british gas“ und hat seinen Wohnsitz in Windsor. In der Zeit vom 01.Februar 00 bis 15.Oktober 00 arbeitet er in Düsseldorf, da der AG dort eine deutsche Filiale aufbauen möchte. In der Zeit wohnt er in einem Düsseldorfer Hotel. Ist A im Inland beschränkt oder unbeschränkt ESt-pflichtig?

9. Fall (Veranlagung)

Die Eheleute A und B haben am 31.12.00 geheiratet, für beide ist es die erste Ehe. Beide haben im Jahr 00 hohe Einkünfte bezogen.

- a) Welche Veranlagungsart können die Eheleute für 00 wählen?
- b.) Wie wirkt sich die jeweilige Wahl aus?
- c) Der Ehemann wünscht Zusammenveranlagung und die Ehefrau getrennte Veranlagung. Wie werden die Eheleute in 00 veranlagt?

10.Fall (Veranlagung)

Der seit Jahren in Köln lebende Engländer Colin heiratete am 27.12.02 in Toulouse die Französin Marie. Die Eheleute zogen am 01.01.03 in das in Köln gelegene Haus des Ehemannes. Die Ehefrau, die keine inländischen Einkünfte erzielte, hat sich vorher nicht in Deutschland aufgehalten. Welche Veranlagungsarten kommen für die Eheleute für 02 und 03 in Betracht?

11.Fall (Veranlagung)

A's Ehefrau B starb im Mai 01. Wie wird A in den Jahren 01, 02 und 03 veranlagt?

12.Fall (Lohnsteuerverfahren)

A lebt mit seiner Familie in Köln. Er fährt täglich zu seiner Arbeitsstätte in Dortmund. Die langen Fahrten werden ihm zu anstrengend, so dass er zum 01.09.01 mit seiner Familie nach Dortmund umzieht.

Welche Gemeinde ist für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte in den Jahren 01 und 02 zuständig?

13.Fall (Lohnsteuerklassen)

A und B sind verheiratet, A ist nicht berufstätig. Lohnsteuerklassen?

14.Fall (Lohnsteuerklassen)

a.) A und B sind verheiratet, beide sind AN. Lohnsteuerklassen?

b.) A und B sind ferner Eltern der kleinen Tochter Nina

15.Fall (Lohnsteuerklassen)

A ist sein drei Jahren von seiner Frau B geschieden. Aus dieser Ehe stammen 2 Kinder (11 und 13 Jahre), die beide bei der berufstätigen Mutter B wohnen.

Welche Lohnsteuerklassen haben A und B und wie viele Kinderfreibeträge sind dort eingetragen?

16.Fall (Lohnsteuerklassen)

Wie der obige Fall, aber ein Kind lebt bei dem Vater A.

17.Fall (Einnahmen / Ausgaben)

Beurteilen Sie, ob folgende Einnahmen steuerbar (Einkunftsart), nicht steuerbar oder steuerfrei sind.

- 1.) Kellnerin A arbeitet an den Wochenenden in einer mexikanischen Bar am Zülpicher Platz. Sie erhält einen Stundenlohn von 9 € auf Lohnsteuerkarte. Ferner erhält sie Trinkgelder.
- 2.) Dividendeneinnahmen eines Aktionärs aus privatem Aktienbesitz
- 3.) Einnahmen eines Angestellten aus der Vermietung eines geerbten Wohnhauses
- 4.) AN A bekommt von seinem AG einen Dienstwagen gestellt, den er auch privat nutzen darf.
- 5.) A versucht sich beim Toto-spielen und gewinnt 100.000 €
- 6.) Arzt A erhält von seinem Patienten B (Feinkosthändler) als Bezahlung der Rechnung 100 € und einen Fresskorb mit Champagner, Kaviar und einem italienischen Schinken (Geldwert 500 €).
- 7.) A erbt von seiner Oma ein Sparbuch mit 50.000 €

18.Fall (Einnahmen / Ausgaben)

Beurteilen Sie, ob folgende Aufwendungen Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für die Lebensführung sind:

1. Schuldzinsen für ein Darlehen, das der Finanzierung der Anschaffungskosten eines vermieteten Wohnhauses diene
2. Anschaffung von drei Kostümen in gedeckten Farben einer Bankkauffrau, die sie ausschließlich während der Arbeit trägt. In ihrer Freizeit trägt sie nachweislich lediglich Jeans, T-shirts oder Tanktops.
3. Sicherheitsschuhe eines Stahlarbeiters
4. Geschenke eines Kioskbesitzers an seine Stammkunden. Hierbei handelt es sich um Kugelschreiber oder Feuerzeuge mit der Firmenaufschrift (Wert jeweils 0,95 €)
5. Geschenke eines Kioskbesitzers an seine Lieferanten. Es handelt sich um einen Präsentkorb (Weinflasche, Sektflasche und diverse Feinkostdosen, Wert insges. 36,-€)
6. Telefongebühren eines Kioskbesitzers für betrieblich veranlasste Gespräche, die er über seinen privaten Telefonanschluss geführt hat.
7. Gewerkschaftsbeiträge

19.Fall (Einkunftsarten)

A gewährt seinem Sohn S ein Darlehen in Höhe von 150.000 € zu einem Zinssatz von 3%. S soll das Darlehen in monatlichen Raten zurückzahlen. S finanziert hiermit die Eröffnung eines eigenen Cafes.

a.) Welche Einkunftsart stellen die Zinseinnahmen dar, die A zufließen?

b.) Was stellen die Zinsen bei S dar?

c.) A nimmt einen Kredit bei seiner Hausbank in Höhe von 100.000 € zu einem Zinssatz von 6,5 % auf, um S das Darlehen geben zu können. Wie beurteilen Sie den gesamten Sachverhalt?

20.Fall (Buchführungspflicht)

A betreibt eine Malerwerkstatt in Köln. Sein Jahresumsatz beträgt 210.000 Euro, sein Jahresgewinn 28.000 Euro. Ist A:

- a.) Buchführungspflichtig gem. § 140 AO i.V.m. § 238 HGB
- b.) Buchführungspflichtig gem. § 141 AO
- c.) nicht buchführungspflichtig

21.Fall (Buchführungspflicht)

B betreibt ein Geschäft für Malerbedarf in Köln mit 9 festangestellten AN, 4 Aushilfen und 500 qm Ladenfläche. Sein Jahresumsatz beträgt 480.000 Euro, sein Jahresgewinn 38.000 Euro. Ist B

- a.) Buchführungspflichtig gem. § 140 AO i.V.m. § 238 HGB
- b.) Buchführungspflichtig gem. § 141 AO
- c.) nicht buchführungspflichtig

22.Fall (Buchführungspflicht)

C betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei in Köln. Sein Jahresumsatz beträgt 810.000 Euro, sein Jahresgewinn 228.000 Euro. Ist C

- a.) Buchführungspflichtig gem. § 140 AO i.V.m. § 238 HGB
- b.) Buchführungspflichtig gem. § 141 AO
- c.) nicht buchführungspflichtig

23.Fall (Betriebsvermögensvergleich)

Ermitteln Sie den Gewinn bzw. Verlust für 02:

a) Betriebsvermögen 31.12.02 - 50.000,- €
Betriebsvermögen 31.12.01 - 70.000,- €
Entnahmen 02 10.000,- €
Entnahmen 01 15.000,- €
Einlagen 02 20.000,- €

b) Betriebsvermögen 31.12.02 = 20.000,- €
Betriebsvermögen 31.12.01 = 30.000,- €
Entnahmen 02 40.000,- €
Einlagen 02 60.000,- €

24.Fall (Einnahmen-Überschussrechnung)

Ermitteln Sie den Gewinn bzw. Verlust für 02

- a.) 03.01.02 Einnahme von 1.000 € nebst 190 € USt aus einem Warenverkauf, der bereits im Dezember erfolgt war
- b.) 05.01.02 Bezahlung der Ladenmiete von Dezember 01 (1.200 €)
- c.) 10.02.02 Bezahlung der Umsatzsteuervoranmeldung Januar an das FA: 190 € USt sind zu entrichten
- d.) 30.06.02 Wareneinkauf: 100 € nebst 19 € USt

25. Fall (Überschusseinkünfte)

Die private Hauseigentümerin erhält die im Dezember fällige Miete erst am:

- a) 08.01.03
- b) 15.01.03

Für welches Kalenderjahr ist die Miete anzusetzen?

26. Fall (Wirtschaftsjahr)

Bauer A sitzt im August 02 am Schreibtisch und macht (ungern) die Steuererklärung 01. Er stellt fest, dass er im vergangenen Wirtschaftsjahr einen Gewinn von 50.000 € erzielt hat, im Jahr davor aber nur von 30.000 €.

Welchen Betrag muss er als Gewinn in seiner ESt-Erklärung 01 angeben?

27. Fall (Wirtschaftsjahr)

Die A-GmbH macht ihre regelmäßigen Abschlüsse zum 30.04. eines jeden Jahres. Zum 30.04.01 hat sie einen Gewinn von 50.000 € erwirtschaftet, zum 31.04.02 einen Verlust von 30.000 €.

Wie hoch ist der in 02 bezogene Gewinn?

28. Fall (Wirtschaftsjahr)

der selbständige Arzt Dr. A möchte seinen Gewinn nicht nach § 4 Abs. 3 (Einnahme- Überschussrechnung) ermitteln, sondern lieber bilanzieren, so wie er es von seinem Vater (in der Streichholzindustrie tätig) gelernt hat.

a.) geht das?

b.) Nach welcher Gewinnermittlungsmethode wird er seinen Gewinn ermitteln?

c.) ferner möchte er seine Abschlüsse zum 30.06. eines jeden Jahres machen, da er dann regelmäßig Urlaub hat und sich zeitlich gut mit seiner Gewinnermittlung beschäftigen kann.

9. Anhang

9.1. Beispiel Steuerbescheid (Zusammenveranlagung)

Finanzamt Entenhausen Veranlagungsbezirk 021 Steuernummer: 555/5555/5555 (Bitte bei Rückfragen angeben)	55555 Entenhausen, den 01. März 2008 Emil-Erpel-Platz 2 Telefon 5555-55 Telefax 5555-555																																																												
Finanzamt Entenhausen Postfach 5555, 55555 Entenhausen	<p>Bescheid</p> <p>für 2008 über</p> <p>Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer</p>																																																												
Herrn Mustafa Mustermann Frau Manuela Musterfrau Am Geldspeicher Nr. 1a 55555 Entenhausen																																																													
<p>Festsetzung Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.</p>																																																													
+-----+																																																													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="border: none;"></th> <th style="border: none; text-align: center;">Einkommen- steuer €</th> <th style="border: none; text-align: center;">evangelische Kirchensteuer Ehemann €</th> <th style="border: none; text-align: center;">Solidaritäts- zuschlag €</th> <th style="border: none; text-align: center;">Insgesamt €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="border: none;">Festgesetzt werden</td> <td style="border: none; text-align: right;">31.407,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">1.114,68</td> <td style="border: none; text-align: right;">1.727,38</td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Abzug vom Lohn des Ehemanns</td> <td style="border: none; text-align: right;">-20.720,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">-1.835,94</td> <td style="border: none; text-align: right;">-1.139,32</td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Abzug vom Lohn der Ehefrau</td> <td style="border: none; text-align: right;">-11.602,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">0,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">-638,11</td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Kapitalertragsteuer</td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none; text-align: right;">-28,85</td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Zinsabschlag</td> <td style="border: none; text-align: right;">-525,00</td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">verbleibende Beträge</td> <td style="border: none; text-align: right;">-1.440,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">-721,26</td> <td style="border: none; text-align: right;">-78,90</td> <td style="border: none; text-align: right;">-2.240,16</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Abrechnung in €</td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">nach dem Stand vom 01.04.08</td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> <td style="border: none;"></td> </tr> <tr> <td style="border: none;">abzurechnen sind</td> <td style="border: none; text-align: right;">-1.440,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">-721,26</td> <td style="border: none; text-align: right;">-78,90</td> <td style="border: none; text-align: right;">-2.240,16</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">bereits gezahlt</td> <td style="border: none; text-align: right;">4.799,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">0,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">263,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">5.062,00</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">demnach zuviel gezahlt</td> <td style="border: none; text-align: right;">6.239,00</td> <td style="border: none; text-align: right;">721,26</td> <td style="border: none; text-align: right;">341,90</td> <td style="border: none; text-align: right;">7.302,16</td> </tr> </tbody> </table>		Einkommen- steuer €	evangelische Kirchensteuer Ehemann €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €	Festgesetzt werden	31.407,00	1.114,68	1.727,38		Abzug vom Lohn des Ehemanns	-20.720,00	-1.835,94	-1.139,32		Abzug vom Lohn der Ehefrau	-11.602,00	0,00	-638,11		Kapitalertragsteuer			-28,85		Zinsabschlag	-525,00				verbleibende Beträge	-1.440,00	-721,26	-78,90	-2.240,16	Abrechnung in €					nach dem Stand vom 01.04.08					abzurechnen sind	-1.440,00	-721,26	-78,90	-2.240,16	bereits gezahlt	4.799,00	0,00	263,00	5.062,00	demnach zuviel gezahlt	6.239,00	721,26	341,90	7.302,16	
	Einkommen- steuer €	evangelische Kirchensteuer Ehemann €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €																																																									
Festgesetzt werden	31.407,00	1.114,68	1.727,38																																																										
Abzug vom Lohn des Ehemanns	-20.720,00	-1.835,94	-1.139,32																																																										
Abzug vom Lohn der Ehefrau	-11.602,00	0,00	-638,11																																																										
Kapitalertragsteuer			-28,85																																																										
Zinsabschlag	-525,00																																																												
verbleibende Beträge	-1.440,00	-721,26	-78,90	-2.240,16																																																									
Abrechnung in €																																																													
nach dem Stand vom 01.04.08																																																													
abzurechnen sind	-1.440,00	-721,26	-78,90	-2.240,16																																																									
bereits gezahlt	4.799,00	0,00	263,00	5.062,00																																																									
demnach zuviel gezahlt	6.239,00	721,26	341,90	7.302,16																																																									
+-----+																																																													
Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung. Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf Konto Nr55 bei der DD-Bank Entenhausen , sofern er mindestens 1,- Taler beträgt.																																																													
***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****																																																													
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 40%;">Konten der Finanzkasse:</td> <td style="width: 30%;">Kreditinstitut:</td> <td style="width: 10%;">BLZ:</td> <td style="width: 20%;">Kontonr.:</td> </tr> <tr> <td></td> <td>DD-Bank Entenhausen</td> <td>55555</td> <td>555555</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Duck'sche Kreditinstitute</td> <td>33333</td> <td>3333333</td> </tr> </table>		Konten der Finanzkasse:	Kreditinstitut:	BLZ:	Kontonr.:		DD-Bank Entenhausen	55555	555555		Duck'sche Kreditinstitute	33333	3333333																																																
Konten der Finanzkasse:	Kreditinstitut:	BLZ:	Kontonr.:																																																										
	DD-Bank Entenhausen	55555	555555																																																										
	Duck'sche Kreditinstitute	33333	3333333																																																										
Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.entenhausen.de																																																													

Steuernummer: 555/5555/5555

Seite 2

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	12.244		
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	67.709	49.905	
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
Wege mit dem eigenen PKW			
30 Tage x 11 km x 0,30 EUR	99,00		
Entfernungspauschale	99		-99
Wege mit dem eigenen PKW (Ehefrau)			
220 Tage x 11 km x 0,30 EUR	726,00		
Entfernungspauschale	726		-726
Beiträge zu Berufsverbänden	-318		-366
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-296		-431
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	-773		-1.250
übrige Werbungskosten	-1.964		-843
Einkünfte	64.259	46.289	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	795	1.839	
ab Werbungskostenpauschbetrag	-31		-71
Sparer-Freibetrag	-764		-1.768
Einkünfte	0	0	
Gesamtbetrag der Einkünfte	76.503	46.289	122.792

ab			
Sonderausgaben			
gezahlte Kirchensteuer			-1.836
Zuwendungen nach § 10 b EStG.			-740
Zwischensumme			120.216
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen.	15.677		
davon 62 %	9.720		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	7.546		
verbleiben	2.174	2.174	
übrige Vorsorgeaufwendungen	9.008		
davon abzugsfähig		3.000	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen.		5.174	
mindestens jedoch Vorsorgepauschale			-5.642
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			114.574

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern mit Progressionsvorbehalt gemäß § 32b EStG			
nach dem Splittingtarif	81.450	23,3053 v.H.	18.982
zu versteuern nach			
§ 34 Absatz 1 EStG	33.124		12.425
tarifliche Einkommensteuer			31.407
festzusetzende Einkommensteuer			31.407

Berechnung der Kirchensteuer

festzusetzende Einkommensteuer			31.407
auf den Ehemann entfallen			21.232
davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer			
für die Monate Januar bis Juli			1.114,68

Berechnung des Solidaritätszuschlags

festzusetzende Einkommensteuer			31.407
Bemessungsgrundlage			31.407
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			1.727,38

**** Fortsetzung siehe Seite 3 ****

Steuernummer: 555/5555/5555

Bescheid
für 2008 über
Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
und Kirchensteuer

Seite 3

Erläuterungen

Die mit Ihnen geführten Erörterungen wurden in dem Bescheid berücksichtigt.

Leistungen nach § 32 b Absatz 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) für den Ehemann wurden in Höhe von 42 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt, § 32b EStG). Fragen zur Festsetzung der evangelischen Kirchensteuer / des evangelischen Kirchgeldes können Sie unter der Telefon-Nr. 0800-0001034 an die Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland richten.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69) geänderten Vorschriften

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst nur die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind. Sie erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein **E I N S P R U C H** ist insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist ebenfalls der Einspruch gegeben.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären, wenn er sich gegen die Höhe der der Festsetzung zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage richtet.

Ist die Festsetzung der Einkommensteuer

angefochten worden, bedarf es eines gesonderten Einspruchs gegen die Kirchensteuer-Festsetzung nicht.

Wird in diesem Fall der Bescheid hinsichtlich der Einkommensteuer geändert, führt dies von Amts wegen auch zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuer.

Ein Einspruch gegen die Festsetzung der Kirchensteuer, der sich auf Gründe stützt, die nicht mit der Berechnung der zugrunde gelegten Bemessungsgrundlage zusammenhängen, ist insoweit bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

+ weitere Informationen +

Öffnungszeiten:

Sprechzeiten

Mo - Fr 8.30 - 12.00 Uhr

Di 13.30 - 15.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Service- u Informationsstelle

Mo - Fr 7.30 - 12.00 Uhr

Di 13.30 - 15.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

S-Bahn Linien 1 und 2 bis Haltestelle Emil-Erpel-Platz

+ +

9.2. Übersicht der Arten und der Auswirkung der Ehegattenveranlagung

Für das Veranlagungswahlrecht nach § 26 EStG sieht das Gesetz keine bestimmte Frist vor; die Ehegatten sind grundsätzlich nicht an die einmal getroffene Wahl gebunden. Das Wahlrecht kann daher bis zur Unanfechtbarkeit eines Änderungsbescheides (erneut) ausgeübt werden

	Zusammenveranlagung § 26b EStG	Getrennte Veranlagung § 26a EStG	Besondere Veranlagung § 26c EStG
Ermittlung der Einkünfte, Grundsätze	Regelfall der Ehegattenveranlagung. Die Einkünfte werden für jeden Ehegatten getrennt ermittelt. Ab dem Gesamtbetrag der Einkünfte erfolgt die Behandlung gemeinsam.	auf Antrag mind. eines Ehegatten. Die Einkünfte werden für jeden Ehegatten getrennt ermittelt.	auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten. Die Einkünfte werden für jeden Ehegatten getrennt ermittelt.
Werbungskosten-Pauschbeträge bzw. Freibeträge	Die Werbungskosten-Pauschbeträge stehen grundsätzlich jedem Ehegatten gesondert zu. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist wg. des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrags eine gemeinsame Ermittlung der Einkünfte erforderlich.	Die Werbungskosten-Pauschbeträge stehen grundsätzlich jedem Ehegatten gesondert zu. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist jedem Ehegatten ein Sparer-Pauschbetrag) zu gewähren. Eine Übertragung unter den Ehegatten ist nicht möglich.	Die Werbungskosten-Pauschbeträge stehen grundsätzlich jedem Ehegatten gesondert zu. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist jedem Ehegatten ein Sparer-Pauschbetrag) zu gewähren. Eine Übertragung unter den Ehegatten ist nicht möglich.
Kinderbetreuungskosten <ul style="list-style-type: none">• Abzug wie BA/WK (§§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG)	Die Aufwendungen sind bei der Einkunftsquelle des Elternteils zu berücksichtigen, der die Aufwendungen getragen hat.	Die Aufwendungen sind bei der Einkunftsquelle des Elternteils zu berücksichtigen, der die Aufwendungen getragen hat.	Die Aufwendungen sind bei der Einkunftsquelle des Elternteils zu berücksichtigen, der die Aufwendungen getragen hat.
<ul style="list-style-type: none">• Abzug als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 8 EStG)	Die Ermittlung erfolgt für die Ehegatten gemeinsam.	Die abzugsfähigen Beträge werden einheitlich ermittelt und sind je zur Hälfte bei den Ehegatten abzuziehen, soweit keine andere Aufteilung beantragt wird.	Der Sonderausgabenabzug richtet sich nach den Regeln der Einzelveranlagung.

Verlustausgleich (§ 2 Abs. 3 EStG)	Der Verlustausgleich im laufenden VZ ist für jeden Ehegatten zunächst getrennt durchzuführen. Darüber hinaus sind nicht ausgeglichene negative Einkünfte des einen Ehegatten mit positiven Einkünften des anderen Ehegatten auszugleichen.	Der Verlustausgleich im laufenden VZ ist für jeden Ehegatten getrennt durchzuführen.	Der Verlustausgleich im laufenden VZ ist für jeden Ehegatten getrennt durchzuführen.
Verlustabzug (§ 10d EStG)	Der Ausgleich erfolgt auch mit den vom anderen Ehegatten erzielten Einkünften. Der Verlustabzug ist auch für Verluste aus oder in VZ möglich, in denen die Ehegatten nicht gemeinsam veranlagt worden sind. Bei der Verlustfeststellung sind die negativen Einkünfte auf die Ehegatten nach dem Verhältnis im Verlustentstehungsjahr aufzuteilen (§ 62d Abs. 2 EStDV).	Ein Abzug der Verluste kann jeder Ehegatte nur für "seine Verluste" in Anspruch nehmen. Hierbei ist es unerheblich, welcher Veranlagungsart die Ehegatten im Verlustentstehungsjahr unterlegen haben (§ 62d Abs. 1 EStDV).	Die Ehegatten werden so behandelt, als sei die Ehe nicht geschlossen worden. Die Ermittlung erfolgt nach den Regeln der Einzelveranlagung bzw. Ehegattenveranlagung mit einem früheren Ehegatten.
Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	Der Altersentlastungsbetrag ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedem Ehegatten zu gewähren. Die Berechnung erfolgt für jeden Ehegatten getrennt.	Der Altersentlastungsbetrag ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedem Ehegatten zu gewähren. Die Berechnung erfolgt für jeden Ehegatten getrennt.	Der Altersentlastungsbetrag ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedem Ehegatten zu gewähren. Die Berechnung erfolgt für jeden Ehegatten getrennt.
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	Grundsätzlich ist kein Abzug möglich. Ausnahme: Stirbt ein Ehegatte, kann der Überlebende ab dem Folgemonat den Entlastungsbetrag zeitanteilig in Anspruch nehmen.	Grundsätzlich ist kein Abzug möglich. Ausnahme: Stirbt ein Ehegatte, kann der Überlebende ab dem Folgemonat den Entlastungsbetrag zeitanteilig in Anspruch nehmen.	Grundsätzlich ist kein Abzug möglich. Ausnahme: Stirbt ein Ehegatte, kann der Überlebende ab dem Folgemonat den Entlastungsbetrag zeitanteilig in Anspruch nehmen.
Freibetrag für Land-und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	Der Freibetrag ist zu verdoppeln, auch wenn nur ein Ehegatte die Voraussetzungen erfüllt.	Der Freibetrag ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedem Ehegatten zu gewähren.	Der Freibetrag ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen jedem Ehegatten zu gewähren.

Sonderausgaben bzw. Sonderausgaben-Höchstbeträge (§ 10 EStG)	Die Ermittlung der Sonderausgaben bzw. der Sonderausgaben-Höchstbeträge erfolgt für die Ehegatten gemeinsam.	Der Sonderausgabenabzug (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) richtet sich nach den Regeln der Einzelveranlagung.	Der Sonderausgabenabzug richtet sich nach den Regeln der Einzelveranlagung.
Vorsorgepauschale (§ 10c EStG)	Die Vorsorgepauschale ist bereits dann zu gewähren, wenn nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht. Die BMG ist für jeden Ehegatten gesondert zu ermitteln (§ 10c Abs. 4 EStG).	Der Sonderausgabenabzug richtet sich nach den Regeln der Einzelveranlagung.	Der Sonderausgabenabzug richtet sich nach den Regeln der Einzelveranlagung.
Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1 EStG)	Der Sonderausgaben-Pauschbetrag ist zu verdoppeln (§ 10c Abs. 4 EStG).	Der Sonderausgabenabzug richtet sich nach den Regeln der Einzelveranlagung.	Der Sonderausgabenabzug richtet sich nach den Regeln der Einzelveranlagung.
Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)	Die abzugsfähigen Beträge werden einheitlich ermittelt.	Die abzugsfähigen Beträge werden einheitlich ermittelt. Die zumutbare Belastung ist nach den für die Zusammenveranlagung geltenden Grundsätzen zu ermitteln. Die abzugsfähigen Beträge sind je zur Hälfte bei den Ehegatten abzuziehen, soweit keine andere Aufteilung beantragt wird.	Es erfolgt eine Ermittlung nach den Regeln der Einzelveranlagung.
Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (§ 33a EStG)	Die abzugsfähigen Beträge werden einheitlich ermittelt.	Die abzugsfähigen Beträge werden einheitlich ermittelt und sind je zur Hälfte bei den Ehegatten abzuziehen, soweit keine andere Aufteilung beantragt wird.	Es erfolgt eine Ermittlung nach den Regeln der Einzelveranlagung.

<p>Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen (§ 33b EStG)</p>	<p>Die entsprechenden Pauschbeträge werden für denjenigen Ehegatten, der die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, gewährt.</p>	<p>Die abzugsfähigen Beträge werden einheitlich ermittelt und sind je zur Hälfte bei den Ehegatten abzuziehen, soweit keine andere Aufteilung beantragt wird. Der übertragene Freibetrag nach § 33b Abs. 5 EStG ist den Ehegatten stets je zu Hälfte zuzurechnen.</p>	<p>Hier erfolgt eine Ermittlung nach den Regeln der Einzelveranlagung.</p>
<p>Freibeträge für Kinder (§ 32 Abs. 6 EStG)</p>	<p>Freibeträge für Kinder werden verdoppelt, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindschaftsverhältnis steht.</p>	<p>Es sind jedem Ehegatten die ihm zustehenden Freibeträge für Kinder zu gewähren.</p>	<p>Es sind jedem Ehegatten die ihm zustehenden Freibeträge für Kinder zu gewähren.</p>
<p>Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen (§ 35a EStG)</p>	<p>Die Steuerermäßigung wird haushaltsbezogen gewährt; es erfolgt keine Verdoppelung der Höchstbeträge.</p>	<p>Die begünstigten Beträge sind je zur Hälfte bei den Ehegatten abzuziehen, soweit keine andere Aufteilung beantragt wird.</p>	<p>Die Steuerermäßigung wird haushaltsbezogen gewährt; die Höchstbeträge können insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden (§ 35a Abs. 3 EStG).</p>
<p>Tarif</p>	<p>Splittingtarif</p>	<p>Grundtarif</p>	<p>Grundsätzlich ist der Grundtarif anzuwenden. Gegebenenfalls ist das Witwensplitting für das Todesfolgejahr nach § 32a Abs. 6 Nr. 1 EStG zu gewähren. Nicht gewährt werden kann das Witwensplitting für das Todesjahr nach § 32a Abs. 6 Nr. 2 EStG.</p>
<p>Kirchensteuer</p>	<p>Bei konfessionsverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer im Verhältnis 50:50 festgesetzt (§ 6 Abs 1 KiStG NRW). Bei glaubensverschiedenen Ehen erfolgt die Festsetzung anteilig nur für den kirchangehörigen Ehegatten, ggf. unter Berücksichtigung der Kirchgeldtabelle (§ 7 KiStG NRW).</p>	<p>Die KiSt-Pflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit des einzelnen Ehegatten (§ 6 Abs 2 KiStG NRW).</p>	<p>Die KiSt-Pflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit des einzelnen Ehegatten (§ 6 Abs 2 KiStG NRW).</p>